



CH-3003 Bern, SECO, PAEP /seco/gre

An die kantonalen AVG-Verantwortlichen

Referenz: 2008-08-13/254

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in: gre

Bern, 12.11.2008

Unfallversicherung von Verleihbetrieben bei der SUVA

Weisung 2008/02; Präzisierung der Weisung und Erläuterung AVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Vollzugs des AVG hatten wir feststellen müssen, dass es trotz den Ausführungen auf S. 102 unserer Weisungen und Erläuterungen zum AVG unklar ist, welche verliehenen Arbeitnehmer von Gesetzes wegen **bei der SUVA** gegen Unfall versichert sind. Aufgrund einer Absprache mit der SUVA und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Sektion Unfallversicherung, lieferten wir Ihnen deshalb mit dem Rundschreiben 2004/21 mit Datum vom 17. Mai 2004 eine Präzisierung für die Vollzugspraxis nach, zusammen mit einem Merkblatt, das an die Verleiher abzugeben ist.

Wie uns nun die SUVA mitteilte, wird sie trotz der guten Informationsarbeit der AVG-Durchführungsorgane gegenüber den Verleihern und trotz der grundsätzlichen gesetzlichen Meldepflicht der Verleiher als Arbeitgeber (Art. 59 Abs. 1 Satz 2 UVG) von den Verleihern oftmals nicht darüber informiert, wenn diese eine Verleihtätigkeit aufnehmen, für die sie ihre Arbeitnehmer obligatorisch bei der SUVA versichern müssten. So kommt es oft zu Versicherungen durch einen nicht zuständigen Träger, oder noch schlimmer, zu gar keiner.

Damit eine solche Vollzugslücke bei neu gegründeten Verleihbetrieben in Zukunft von Beginn weg geschlossen werden kann, bitten wir die kantonalen AVG-Verantwortlichen deshalb, von den erteilten Verleihbewilligungen jeweils eine Kopie an die SUVA-Agentur Ihres Kantons weiter zu leiten. Sie finden deren Adresse in der Beilage. Sobald die SUVA die Bewilligungskopie erhält, wird sie den betreffenden Betrieb kontaktieren und die notwendigen Abklärungen durchführen. Konsequenterweise sind auch alle Verfügungen betreffend Bewilligungsänderungen, -aufhebungen, -entzüge an die selbe Stelle bei der SUVA zu kommuni-

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Sekretariat PAEP
Effingerstrasse 31, 3003 Bern
Tel +41 (31) 322 00 91 Fax +41 (31) 311 38 35
Infopaep@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

zieren. An die Verleiher kann im Sinne einer Information das dem Rundschreiben 2004/21 beigelegte Merkblatt nach wie vor abgegeben werden, mit dem Hinweis, dass die Bewilligungserteilung automatisch der SUVA mitgeteilt wird.

Im Rahmen der Abklärung der SUVA-Unterstellung kann es vorkommen, dass Verleihbetriebe sich weigern, der SUVA gegenüber Angaben über ihre Verleihfähigkeit zu machen. In solchen Fällen kontaktiert die SUVA jeweils die kantonalen AVG-Vollzugsstellen und bittet diese, ihr gegenüber die Statistikangaben über die Anzahl der geleisteten Einsatzstunden eines Betriebs zu liefern. Wir möchten Sie diesbezüglich darauf hinweisen, dass Sie nach Art. 34a Abs. 1 Bst. b AVG befugt sind, diese Daten im Einzelfall und auf begründetes Gesuch hin der SUVA bekannt zu geben.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Staatssekretariat für Wirtschaft



Peter Gasser
Leiter Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen

Beilage:

- Adressen der SUVA-Agenturen je Kanton

Kopie an:

- Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Sektion Unfallversicherung, 3003 Bern
 - SUVA, Herr E. Bachmann, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
 - SUVA, Herr C. Thoma, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
 - swissstaffing, Herr G. Staub, Stettbachstrasse 10, 8600 Dübendorf
-
- Version in französischer Sprache verfügbar
 - Wird in TCNet und www.treffpunkt-arbeit.ch publiziert